
§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions.

§ 3 Aufenthalt

1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Ernst-Abbe-Sportfeldes dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art und Weise nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

§ 4 Eingangskontrolle

1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen -auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände.

§ 5 Verhalten im Stadion

1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

§ 2 Widmung

1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und Leichtathletikwettkämpfen sowie der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.

2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.

3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

4) Personen mit einem gültigen bundesweiten Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde, haben keinerlei Zutritt zu Veranstaltungen mit Fußballbezug. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich im Interesse des Hausrechtinhabers verfolgt. Selbiges trifft für Personen zu, gegen welche ein gültiges regional wirksames Stadionverbot in Zuständigkeit des Norddeutschen Fußballverbandes (NOFV) ausgesprochen wurde.

3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

3) Aus Sicherheitsgründen und aus Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- c) Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen,
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- h) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
- i) alkoholische Getränke aller Art,
- j) Tiere.

2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,

- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) Feuer abzubrennen oder abzuschießen,
- e) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

3) Auf dem gesamten Gelände des Ernst-Abbe-Sportfeldes gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Akzeptanz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, diskriminierende, fremdenfeindliche, rassistische, antisemitische, nazistische, militaristische, sexistische, homo- oder transphobe, chauvinistische, sozialdarwinistische und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen und Verhaltensweisen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, sind untersagt. Entsprechendes gilt in diesem Zusammenhang für Gegenstände, typische Bekleidung und Schriftzüge u.a. mit Bandnamen oder mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Damit versehene Körperteile sind zu verdecken.

§ 7 Haftung

1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.

2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

2) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.
